

Rechtsprechungsübersicht zur Veranstaltungsbranche



Ein Beitrag von Rechtsanwalt
Ulrich Poser

Der auf die Veranstaltungsbranche spezialisierte Rechtsanwalt, der deutsche Richter bundesweit „live“ erlebt, muss erfahren, dass vieler Orts Unklarheit darüber herrscht, worum es in unserer Branche eigentlich geht. Das Recht der Musik- und Veranstaltungsbranche ist leider immer noch kein Pflichtfach der juristischen Ausbildung; entsprechendes Fachwissen über die vertraglichen Grundlagen sowie die typischen Veranstalterlasten GEMA, Ausländersteuer und Künstlersozialabgabe kann man sich nicht „mal so eben“ aneignen. So muss dem Gericht im Regelfall erst einmal der Unterschied zwischen der Künstlervermittlung und dem völlig anders gelagerten Ein- und Verkauf von Künstlern erklärt werden. Begriffe wie „Veranstalter“, „Gastspiel-direktion“ oder „Künstlervermittler“ bedürfen sorgfältiger Definition. In gleicher Weise müssen die unterschiedlichen Vertragsarten unserer Branche (Konzertverträge, Gastspielverträge, Agenturverträge, Managementverträge, Tournee- und Kooperationsverträge) dargelegt werden. Haarsträubende Entscheidungen bleiben in Einzelfällen dennoch nicht aus: Beispiel hierfür ist eine neuere Entscheidung eines süddeutschen Landgerichts, das einen Konzertvertrag als nichtig einstufte, weil er nicht vom Bürgermeister persönlich unterschrieben war. Obwohl die Band drei Tage hintereinander aufgetreten war, verneinte es den geltend gemachten Gagenanspruch der Kapelle. Glücklicherweise hob das angerufene Berufungsgericht die Fehlentscheidung in der 2. Instanz auf. Nachfolgender kurzer Rechtsprechungsübersicht ist anhand von zehn Fällen aus der Praxis zu entnehmen, wie deutsche Gerichte in der Musikbranche Recht sprechen.

Fall 1: Austausch von Interpreten
Die Frage der Zulässigkeit des „Austauschs“ von Interpreten stellt sich in der Praxis in erster Linie im Bereich der klassischen Musik. Während im Bereich der Pop- und Rockmusik ein Austausch von Interpreten undenkbar ist (keinem Besucher eines Konzertes der **Rolling Stones** kann kurzfristig die **Kelly-Family** „vorgewetzt“ werden), ist der Austausch von Sängern beispielsweise im Opernbereich „ständige Übung“. Das AG Düsseldorf (NJW 1990, 2559ff.) entschied, dass dem Konzertbesucher ein Minderungsanspruch gemäß § 634 BGB zusteht, wenn bei Opernveranstaltungen angekündigte „berühmte“ Darsteller durch weniger bekannte Interpreten ausgetauscht werden.

Fall 2: Absage der bekannten Solistin

Auch das AG Hamburg (Urteil v. 15.5.1996, 18a C 243/95) gab der Klage eines Konzertbesuchers auf Rückzahlung des Kartenpreises bei Absage einer bekannten Solistin statt. Da im Verhältnis Besucher-Veranstalter Werkvertragsrecht Anwendung finde, sei der Veranstalter gem. § 633 BGB auch ohne Verschulden zur Rückabwicklung des Vertrages verpflichtet, wenn der Veranstaltung eine „zugesicherte Eigenschaft“, mithin die Mitwirkung einer weltbekannten Solistin, fehlt. Anders könnte zu entscheiden sein, wenn der Konzertveranstalter den „Solistenaustausch“ wirksam in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsgegenstand macht.

Fall 3 Tod des Dirigenten:

Nach dem Urteil des AG Mannheim (NJW 1991, 1490) hat der Konzertveranstalter den im Vorverkauf gezahlten Eintrittspreis zu erstatten, wenn ein Synchronkonzert wegen des Todes des angekündigten Dirigenten unter der Leitung eines anderen Dirigenten aufgeführt werden muß (vgl. für den Fall einer Theateraufführung: AG Bonn, NJW 1983, 1200).

Fall 4: Verspäteter Konzertbeginn

Das AG Passau entschied mit Urteil vom 12.2.1993, dass ein Besucher eines Open-Air-Konzerts, der nur etwa eine Stunde zuhört und dann abreisen muß, weil das für 17.00 Uhr angekündigte Konzert wegen Schwierigkeiten im Bühnenaufbau erst um 21.38 Uhr beginnt, von 45,- Eintrittsgeld einen Betrag iHv 36,- zurückverlangen kann.

Fall 5: Hörschaden 1

Pech für den Veranstalter eines Heavy-Metal Konzerts: Mit Urteil des LG

Trier vom 29. 10.1992 (NJW 1993, 1474) wurde festgestellt, dass der Veranstalter alle möglichen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um Hörschäden der Zuhörer zu verhindern. In diesem Fall wurde ein Rockkonzert in einem Kellergewölbe veranstaltet, mit der Folge, dass 30 von 500 Besuchern Hörschäden erlitten. Der Veranstalter wurde allein in einem Fall zur Zahlung eines Schmerzensgeldes iHv. DM 1.600,00 verurteilt. Zudem wurde die vom Veranstalter auf den Eintrittskarten verwandte Allgemeine Geschäftsbedingung „Keine Haftung für Sach- und Körperschäden“ wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG für unwirksam erklärt.

Fall 6: Hörschaden 2

Sowohl der Veranstalter eines Rockkonzerts als auch der Zulieferer der Band haften aufgrund einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), wenn ein Zuhörer wegen der Lautstärke des Konzerts eine Innenohrschädigung davonträgt. Im zugrundeliegenden Fall konnten sich die Zuhörer den Boxen auf 1,8 m nähern; der Schall wurde durch einen Limiter auf 110 dB begrenzt (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 13.9.2001, NJW-RR 2001, 1604).

Fall 7: Haftungsfragen

Mit Urteil vom 2.3.1995 entschied das AG Schöneberg (VuR 5/1995, 359), dass bei Ausfall des Konzerts sowohl der örtliche Veranstalter als auch der Tourneeveranstalter gegenüber dem Käufer der Eintrittskarte als sog. Gesamtschuldner nach § 426 BGB auf Rückzahlung des Eintrittspreises haften. Das AG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 10.2.1995 (VuR, a.a.O. S. 358), dass der Kunde nicht den Tourneeveranstalter, sondern allein den örtlichen Veranstalter in Anspruch nehmen kann, da nur mit diesem ein Vertrag zustande gekommen sei.

Fall 8: Plakate

Ein Konzertveranstalter ist nicht berechtigt, einen Konzertvertrag wegen unterlassener Zusendung von Konzertplakaten seitens der den Künstler „liefernden“ Gastspiel-direktion zu kündigen. Kündigt er den Konzertvertrag dennoch, ist er zur Zahlung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der vereinbarten Gage verpflichtet. Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 21.11.2000 (AZ.: 12 U 44/00)

Fall 9: Oldie-Festival

Verpflichtet ein Konzertveranstalter für ein Oldie-Festival zwei Musikgruppen auf der Grundlage zweier voneinander

unabhängiger Konzertverträge, berechtigt der todesfallbedingte Ausfall einer Musikgruppe den Konzertveranstalter nicht zur Kündigung des zweiten Konzertvertrages aus wichtigem Grunde. Kündigt er gleichwohl, ist er zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Gage verpflichtet (Amtsgericht Lünen, Urteil vom 24.08.2000 (AZ.: 7 C 117/00))

Fall 10: abschließbare Garderobe

Ein Konzertveranstalter, welcher dem Künstler während der Zeit des Auftritts laut Konzertvertrag einen „abschließbaren Garderobenraum“ zur Verfügung zu stellen hat, dies jedoch unterlässt, haftet im Falle eines Diebstahls dem Künstler gehörender Gegenstände aus der Künstlergarderobe nach dem Rechtsinstitut der Positiven Forderungsverletzung. Amtsgericht Dinslaken, Urteil vom 12.07.2000 (AZ.: 34 C 116/00)

Rechtsanwalt Ulrich Poser, Kanzlei Meritin Rechtsanwältinnen Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft
Hartwigstraße 3
22087 Hamburg
Tel.: 041 - 22 74 72 0
Fax: 040 - 22 74 72 70
Mail: info@musiclawyers.de
Internet: www.musiclawyers.de